



Register 14

**Höchstspannungsleitung  
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom  
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1  
BBPIG („Ultranet“)  
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik  
(HGÜ)**

**Hier:  
Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das Planfeststel-  
lungsverfahren für den Abschnitt Pkt. Marxheim –  
Pkt. Ried**

**Verkehrswege/ -konzept  
(Belange anderer Verkehrsinfrastruktur)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verkehrskonzept Baustellenverkehr</b> .....	<b>4</b>
	<i>Technische Anforderungen an die Baustraßen</i> .....	4
	<i>Beweissicherung und Schadensregulierung</i> .....	4
2.1.1	Öffentliche Straßen und Wege .....	4
2.1.2	Private Straßen und Wege .....	5
	<i>Immissionsschutz</i> .....	5
	<i>Maßnahmen zum Schutz der Umwelt</i> .....	6
<b>3</b>	<b>Anbauverbot bzw. Zustimmungserfordernis nach § 9 FStrG bzw. § 23 HStrG</b> .....	<b>7</b>
3.1	<i>Errichtung von Hochbauten (Anbauverbotszone)</i> .....	7
3.2	<i>Errichtung, erhebliche Änderungen oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen (Anbaubeschränkungszone)</i> .....	8
<b>4</b>	<b>Vertragliche Vereinbarungen zur Straßennutzung</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Geplante Vorhaben</b> .....	<b>11</b>
5.1	<i>Geplante Bahnneubaustrecke Frankfurt - Mannheim</i> .....	11
5.2	<i>Geplanter „Sechstreifiger Ausbau der BAB 67“ zwischen dem Autobahnkreuz Darmstadt bis zur Anschlussstelle Lorsch</i> .....	11
<b>6</b>	<b>Angaben zu den Notwendigen Folgemaßnahmen</b> .....	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Verzeichnis über Gesetze, Verordnungen zum Erläuterungstext</b> .....	<b>13</b>

## **1 Aufgabenstellung**

Gemäß Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur für die Planfeststellung vom 14.06.2022 ist das Vorhaben so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin ist für das gegenständliche Vorhaben (Abschnitt Pkt. Marxheim – Pkt. Ried) darzulegen, inwieweit ein Anbauverbot bzw. Zustimmungserfordernis nach § 9 FStrG oder § 23 HStrG besteht und inwieweit die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen.

Hingewiesen wird auf die geplante Bahnneubaustrecke Frankfurt – Mannheim und den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB 67 zwischen dem Autobahnkreuz Darmstadt und der Anschlussstelle Lorsch.

## **2 Verkehrskonzept Baustellenverkehr**

Bei der Realisierung des Vorhabens werden die vorhandenen Bestandsmasten verwendet. Es sind keine Ersatzneubauten oder zusätzliche Masten erforderlich.

Zur Montage der gleichstromfähiger Isolatoren an bestehenden Masten und zur Auflage der Beseilung ist es erforderlich, die jeweiligen Maststandorte und Arbeitsflächen mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren (vgl. Register 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4).

Für die Umsetzung dieser technischen Anforderung wurde ein Verkehrskonzept Baustellenverkehr mit folgendem Inhalt erarbeitet:

- Alle erforderliche Zufahrten sind im Register 6 (Lagepläne) dargestellt.
- Die überwiegende Zahl der erforderlichen Zufahrten erfolgt von öffentlich-rechtlich gewidmeten Erschließungsanlagen (Straßen und Wege) aus. Bei der Auswahl der betreffenden Straßen wurde der jeweilige Umfang der Widmung (Verkehrsfunktion und Klassifizierung) berücksichtigt.
- Vereinzelt ist auch die Nutzung von privaten Straßen und Wegen erforderlich. Diese temporäre baubedingte Inanspruchnahme von Grundstücken ist im Rechtserwerbsverzeichnis (Register 7) mit aufgeführt.

### **Technische Anforderungen an die Baustraßen**

Für Maststandorte bzw. Arbeitsflächen, die sich nicht unmittelbar neben Straßen oder Wegen befinden, müssen temporäre Zuwegungen mit einer Breite von 3,5 m eingerichtet werden. Zuwegungen über Wiesenwege und Acker/ Wiese/ Weide werden im Regelfall je nach Verfügbarkeit mittels Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz errichtet (vgl. Register 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4.1).

Vorhandene Straßen und Wege werden als ausreichend breit und tragfähig betrachtet und nach Begutachtung vor Baubeginn bei Bedarf durch die Vorhabenträgerin instand gesetzt.

### **Beweissicherung und Schadensregulierung**

#### **2.1.1 Öffentliche Straßen und Wege**

Die zur Nutzung geplanten öffentlichen Straßen und Wege werden als ausreichend breit und tragfähig für die zum Einsatz kommenden, für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Baufahrzeuge betrachtet.

Vor Baubeginn erfolgt eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Straßen und Wege seitens Amprion, der ausführenden Baufirma und den Baulastträgern der öffentlichen Straßen und Wege. Dieses Vorgehen dient der Beweissicherung und Information zu welchem Zeitpunkt die öffentlichen Straßen und Wege während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Eine relevante Verschlechterung des Zustandes allein durch den Baustellenverkehr für das Vorhaben ist nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Bauausführungsplanung erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bezüglich notwendiger Baustellenausschilderungen oder Straßeneinengungen/ -sperrungen im Bereich von Einmündungen aus öffentlichen Straßen in Wirtschaftswege oder privater Straßen und Wege.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die temporären Zufahrten rückgebaut und die vorhandenen Zufahrten auf öffentliche Straßen und Wege bei widerzuerwartend entstandenen Beschädigungen wiederhergestellt. Straßen- und Wegeschäden, die durch die für den Bau der Freileitungen eingesetzten Fahrzeuge entstehen, werden nach Abschluss der Bautätigkeiten beseitigt. Eine Begutachtung erfolgt mit den Straßenbaulastträgern vor und nach der Baumaßnahme. Die Dokumentation erfolgt hierbei über entsprechende Schadensprotokolle.

### **2.1.2 Private Straßen und Wege**

Die zur Nutzung geplanten privaten Straßen und Wege werden als ausreichend breit und tragfähig für die zum Einsatz kommenden, für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Baufahrzeuge betrachtet.

Vor Baubeginn erfolgt eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden privaten Straßen und Wege seitens Amprion, der ausführenden Baufirma und den betroffenen Privateigentümern der Straßen und Wege. Dieses Vorgehen dient der Beweissicherung und Information zu welchem Zeitpunkt die Straßen und Wege während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Eine relevante Verschlechterung des Zustandes alleinig durch den Baustellenverkehr für das Vorhaben ist nicht ersichtlich.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die temporären Zufahrten rückgebaut und die vorhandenen Zufahrten bei widerzuerwartend entstandenen Beschädigungen wiederhergestellt. Eine Begutachtung erfolgt mit den Grundstückseigentümern vor und nach der Baumaßnahme. Etwaige Schäden werden entweder entsprechend behoben oder auf Wunsch des Betroffenen finanziell entschädigt. Die Dokumentation erfolgt hierbei über entsprechende Flurschadensprotokolle.

### **Immissionsschutz**

Durch den Baustellenverkehr treten nur kurzzeitig temporäre Beeinträchtigungen durch baubedingte Geräuschemissionen (Verkehrslärm) auf.

Der Baustellenverkehr zum Wechseln der Isolatoren für den Gleichstromkreis und Anbringen der Isolatoren für den Drehstromkreis besteht aus Transportbussen und LKW.

Zum Ziehen der Seile wird zwischen Winden- und Trommelplatz, die sich an den jeweiligen Abspannmasten befinden, das Vorseil je nach Geländebeschaffenheit mit einem Traktor oder geländegängigen LKW zwischen den Masten verlegt.

Der erforderliche Baustellenverkehr ist mit ortsüblichem landwirtschaftlichen Verkehr vergleichbar. Aufgrund der insgesamt nur geringen Zahl an Verkehrsbewegungen sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Alle eingesetzten Fahrzeuge entsprechen den Vorgaben der 28. BImSchV bzw. der EU-Verordnung 2016/1628, wodurch keine relevanten Beeinträchtigungen der Luftqualität zu erwarten sind.

## **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Zum Schutz der Umwelt werden temporären Zuwegungen auf dem bestehenden Oberboden errichtet. Um Bodenverdichtungen und Flurschäden vorzubeugen, werden für Zuwegungen über Wiesenwege und Acker/ Wiese/ Weide im Regelfall je nach Verfügbarkeit Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz ausgelegt oder andere geeignete Maßnahmen ergriffen (z.B Einsatz von Fahrzeugen mit Breitreifen (Ketten).

Alternativ können im Sonderfall temporäre Schotterwege in Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen erstellt werden. Zunächst wird hierbei auf dem Oberboden ein Geotextil aufgelegt, um den Eintrag von Schotter in den Boden zu verhindern. Danach wird der Schotter auf dem Geotextil ausgebracht und verdichtet. In der Regel weist ein temporärer Schotterweg eine Stärke von 50 cm auf. Die Stärke der Schotterung richtet sich dabei nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, d.h. Unebenheiten im Geländeverlauf.

Die für die temporären Zuwegungen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt, (vgl. Register 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4).

Potentielle Verunreinigungen der Straßen und Wege während der Baumaßnahmen werden zeitnah bei Bedarf durch vorgehaltenen Strassenreinigungsmaschinen behoben.

### **3 Anbauverbot bzw. Zustimmungserfordernis nach § 9 FStrG bzw. § 23 HStrG**

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen nicht errichtet werden (sog. Anbauverbotszone). Die Errichtung erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 40 Meter bei Bundesstraßen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, § 9 Abs. 2 FStrG (sog. Anbaubesschränkungszone).

Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) dürfen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Landesstraßen und Kreisstraßen nicht errichtet werden (sog. Anbauverbotszone). Die Errichtung, erhebliche Änderung oder andere Nutzung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Landesstraßen und Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, § 23 Abs. 2 HStrG (sog. Anbaubesschränkungszone).

Bei dem zu realisierenden Vorhaben ist geplant, auf Bestandsmasten einen bestehenden Drehstromkreis zu ändern und zukünftig als  $\pm 380$ -kV Gleichstromkreis zu betreiben. Dazu müssen an allen Masten die Isolatoren des betroffenen Stromkreises ausgetauscht werden. Weiterhin ist die Zubeseilung auf bisher unbelegten Plätzen des Mastgestänges erforderlich. Es besteht keine Erforderlichkeit für Ersatzneubauten oder zusätzliche Masten. Es gibt keine Masterhöhungen.

Die folgenden Masten der zu nutzenden Bestandsleitungen befinden sich in der Anbauverbotszone/Anbaubeschränkungszone (vgl. Register 8 – Kreuzungsverzeichnis):

Bl. 4114:

- Mast Nr. 30 steht in der Anbauverbotszone der Bundesautobahn BAB A66
- Mast Nr. 5 steht in der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B40
- Mast Nr. 3 steht in der Anbauverbotszone der Bundesstraße B43
- Mast Nr. 2 steht in der Anbauverbotszone der Bundesstraße B43

Bl. 4134:

- Mast Nr. 4 steht in der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße A60
- Mast Nr. 12 steht in der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L3012
- Mast Nr. 13 steht in der Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K159

Bl. 4591:

- Mast Nr. 93 steht in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A67
- Mast Nr. 64 steht in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A67
- Mast Nr. 71 steht in der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L3112

#### **3.1 Errichtung von Hochbauten (Anbauverbotszone)**

In dem antragsgegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Ultramet werden keine Masten in der Anbauverbotszone von Bundesautobahnen und Bundesstraßen bzw. Landes- und Kreisstraßen neu errichtet.

**Insofern besteht kein Verstoß gegen das Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. 23 Abs. 1 HStrG und es bedarf keiner entsprechenden Ausnahmeanträge.**

### **3.2 Errichtung, erhebliche Änderungen oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen (Anbaubeschränkungszone)**

In dem antragsgegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Ultranet werden keine Masten in der Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen und Bundesstraßen bzw. Landes- und Kreisstraßen neu errichtet.

Allerdings erfolgt in diesem Abschnitt teilweise eine Zubeseilung, der eine Änderung der bestehenden Leitung (bauliche Anlage) darstellt.

#### **Insofern bedürfen die folgenden Zubeseilungsabschnitte einer Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG:**

Bl. 4114

- Mast 30 (BAB A66)
- Mast 5 (B40)
- Mast 2-3 (B43)

Bl. 4134:

- Mast 4 (A60)

Bl. 4591:

- Mast 93 (BAB A67)
- Mast 64 (BAB A67)

Die Zustimmung darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gründe, die einer Zustimmung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich durch die Zubeseilung keine wesentlichen Veränderungen zu der Bestandssituation welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt. Auch etwaige Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden nicht weitergehend beschränkt

#### **Die folgenden Zubeseilungsabschnitte bedürfen einer Zustimmung nach § 23 Abs. 2 HStrG:**

Bl. 4134:

- Mast 12-13 (L3012 und K 159))

Bl. 4591:

- Abschnitt Mast 71 (L3112)

Die Zustimmung darf gemäß § 22 Abs. 3 HStrG nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gründe, die einer Zustimmung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich durch die Zubeseilung keine wesentlichen Veränderungen zu der Bestandssituation welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt. Auch etwaige Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden nicht weitergehend beschränkt

**Im Ergebnis wird damit die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG und § 23 Abs. 2 HStrG für die vorbenannten Zubeseilungsabschnitte beantragt.**

#### **4 Vertragliche Vereinbarungen zur Straßennutzung**

Zwischen der Amprion GmbH sowie der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil, bestehen jeweils Rahmenvereinbarungen über die Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes/Landes, Landesstraßen in der Baulast des Landes, Kreisstraßen in Hessen und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 8 Abs. 10 des FStrG und § 20 Abs. 1 HSTrG.

Diesbezüglich bedarf es für jede Herstellung oder Änderung einer Anlage unter Benutzung von Straßen der ausdrücklichen Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes durch die Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung erteilt das Benutzungsrecht, wenn durch die beabsichtigte Nutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig oder geringfügig beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Prüfung im Sinne straßenbaulicher Belange erfolgt auf der Grundlage technischer Antragsunterlagen, die der Straßenbauverwaltung durch den Vorhabenträger vorzulegen sind. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt nach Abschluss der technischen Prüfung über die nach Anlage 2 der bestehenden Rahmenverträge abzuschließenden Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes. Die Antragsunterlagen werden Bestandteil der Vereinbarung.

Seit dem 01.01.2021 obliegt die Zuständigkeit für Bundesautobahnen der Autobahn GmbH des Bundes. Bundesstraßen liegen weiterhin in der Zuständigkeit des Bundeslandes/Straßenbausträger. Die erforderlichen Vereinbarungen für die Kreuzungen zwischen den derzeit bestehenden Freileitungen und betroffenen Bundesautobahnen wurden vor Gründung der Autobahn GmbH seitens der Vorhabenträgerin mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil, geschlossen. Die Verträge werden gemäß § 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) ab 01.01.2021 nicht mehr von Hessen Mobil sondern von der Autobahn GmbH abgewickelt. Für die geplanten Änderungen an den bestehenden Freileitungen werden die geschlossenen Vereinbarungen entsprechend aktualisiert. Für die Kreuzungen zwischen den derzeit bestehenden Freileitungen und Bundes-, Landes und Kreisstraßen bestehen ebenfalls Vereinbarungen. Diese werden in Bezug auf die geplanten Änderungen gleichermaßen aktualisiert.

## **5 Geplante Vorhaben**

### **5.1 Geplante Bahnneubaustrecke Frankfurt - Mannheim**

Das gegenständliche Vorhaben wird vor dem Neubau der geplanten Bahnstrecke Frankfurt - Mannheim realisiert. Zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens lassen sich keine Aussagen treffen, da zum geplanten Neubau der Bahnstrecke noch keine konkreten Informationen verfügbar sind.

### **5.2 Geplanter „Sechstreifiger Ausbau der BAB 67“ zwischen dem Autobahnkreuz Darmstadt bis zur Anschlussstelle Lorsch**

Der geplante Ausbau der Bundesautobahn BAB 67 von bisher vier auf sechs Streifen zwischen dem Autobahnkreuz Darmstadt bis zur Anschlussstelle Lorsch wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## **6 Angaben zu den Notwendigen Folgemaßnahmen**

Notwendige Folgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **7 Verzeichnis über Gesetze, Verordnungen zum Erläuterungstext**

1. FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist
2. HStrG - Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)
3. 28. BImSchV – Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), die zuletzt durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
4. EU-Verordnung 2016/1628 – VERORDNUNG (EU) 2016/1628 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG
5. InfrGG - Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3141), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist